

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	Teil II
Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet "Außendeich Nordkehdingen II" in den Gemarkungen Krummendeich und Freiburg, Landkreis Stade (NSG-Außendeich Nordkehdingen II-Verordnung)	6-NSGVO-13 LÜ 82
	Zuständig: Amt 67

Aufgrund des § 24 in Verbindung mit §§ 30 (5) S. 3 bis 5 und 54 (2) des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31) hat die Bezirksregierung Lüneburg am 07.04.1982 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 8 v. 01.05.1982, S. 80) verordnet:

Anmerkung:

Zwischenzeitlich finden die §§ 22 und 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und §§ 14 und 16 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) sowie bezüglich Ausnahmen/Befreiungen der § 67 BNatSchG und bezüglich Ordnungswidrigkeiten der § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 1 sowie § 44 NAGBNatSchG — in der jeweils gültigen Fassung — Anwendung.

Die im Text erwähnten Karten können während der allgemeinen Öffnungszeiten im Naturschutzamt des Landkreises Stade (als zuständige untere Naturschutzbehörde) eingesehen werden.

§ 1 Naturschutzgebiet

Die innerhalb der in § 3 festgelegten Umgrenzung liegenden Landschaftsteile in den Gemarkungen Krummendeich und Freiburg, Gemeinden Krummendeich und Freiburg, Samtgemeinde Nordkehdingen, werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung zum Naturschutzgebiet "Außendeich Nordkehdingen II" erklärt.

§ 2 Geltungsbereich

1. Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. 780 ha.
2. Das Naturschutzgebiet umfasst die Elbaußendeichflächen bis zur mittleren Springniedrigwasserlinie und den Elbdeich von der Ostgrenze des Flurstückes 24/1, Flur 8, Gemarkung Freiburg (ca. 300 m westlich des Radarturms) und der Gemarkungsgrenze Balje/Krummendeich.

Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich maßgeblich aus einer bei der Bezirksregierung Lüneburg und bei den Gemeinden Krummendeich und Freiburg aufbewahrten Karte, die von jedermann während der Sprechstunden eingesehen werden kann.

Für die mittlere Springniedrigwasserlinie sind die jeweils neuesten Ausgaben der vom Deutschen Hydrographischen Institut Hamburg herausgegebenen Seekarten D 45 und D 46 maßgebend.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck der Verordnung ist

- a) die Erhaltung ungestörter und offener Grünländereien im Feuchtgebiet internationaler Bedeutung Nr. 4 "Niederelbe zwischen Barnkrug und Otterndorf" als Brut- und Rastbiotope für eine Vielzahl zum Teil gefährdeter Watt- und Wasservögel.
- b) die Erhaltung von Prielen, Röhrichten und Wattflächen im Übergangsbereich zwischen

Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet "Außendeich Nordkehdingen II" in den Gemarkungen Krummendeich und Freiburg, Landkreis Stade (NSG-Außendeich Nordkehdingen II-Verordnung)**6-NSGVO-13
LÜ 82**Zuständig:
Amt 67

Salz- und Süßwasser,

- c) die Erhaltung der charakteristischen Offenheit und Weite des Deichvorlandes.

**§ 4
Verbote**

- (1) Aufgrund des § 24 Absatz 2 NNatG sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen werden zusätzlich folgende Handlungen untersagt, soweit sie nicht im Rahmen der in § 5 bezeichneten Ausnahmen durchgeführt werden:
- a) das Gebiet auch auf den Wegen zu betreten,
 - b) Tiere einzubringen oder Haustieren Zutritt zu bisher nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen zu gewähren,
 - c) wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten wild lebender Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen. Verboten ist auch das Aufsuchen von Nestern, Brut- und Rastplätzen wild lebender Tiere zur Herstellung von Lichtbildern, Film- und Tonaufnahmen oder aus anderen Gründen,
 - d) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (insbesondere durch Tonwiedergabegeräte jeder Art, Modellflugzeuge, Modellschiffe u. ä.),
 - e) zu baden, zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
 - f) Feuer anzumachen,
 - g) Fahrzeuge aller Art zu fahren, zu parken oder abzustellen, außer im Rahmen des landwirtschaftlichen Durchgangsverkehrs oder der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben,
 - h) mit Wasserfahrzeugen einschließlich Surfbrettern von der Elbe aus das Ufer anzulaufen.

**§ 5
Ausnahmen**

Von den Verboten des § 24 Absatz 2 NNatG werden folgende Ausnahmen zugelassen:

- a) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Grünlandflächen einschließlich der Reparatur und Versetzung von Weidezäunen sowie der Herstellung und des Betriebes von Weidebrunnen,
- b) die Ausübung der Jagd in Übereinstimmung mit der Verordnung über die Festsetzung des Wildschutzgebietes "Außendeich Nordkehdingen" im Bereich der Gemarkungen Balje, Freiburg und Krummendeich (Landkreis Stade) vom 25.10.1974 (Amtsblatt für

Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Naturschutzgebiet "Außendeich Nordkehdingen II" in den Gemarkungen Krummendeich und Freiburg, Landkreis Stade (NSG-Außendeich Nordkehdingen II-Verordnung)**6-NSGVO-13
LÜ 82**Zuständig:
Amt 67

- den Regierungsbezirk Stade Nr. 25/1974) in der jeweils geltenden Fassung,
- c) das Betreten des Deiches durch Fußgänger von der Ostgrenze des Gebietes nach Westen bis zum Siel Schöneworth in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. eines jeden Jahres,
 - d) die ordnungsgemäße mechanische Unterhaltung von Gewässern
 - nur in der Zeit vom 01.08. bis 15.03. des darauf folgenden Jahres
 - nach sturmflutbedingten Versandungen und Verschlickungen auch während der übrigen Zeit
 - die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung vom Boot aus in der Zeit vom 20.06. bis 15.03.
 - e) das Betreten der Wege und der Nutzflächen des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Bewirtschaftung sowie der land- und forstwirtschaftliche Durchgangsverkehr wie bisher,
 - f) das Betreten des Gebietes durch Personen, die mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben betraut sind,
 - h) die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung und Benutzung von Anlagen für den Fernmeldeverkehr der Deutschen Bundespost sowie zur Erhaltung und Sicherung des Hauptdeiches und der Ufer; soweit die sofortige Durchführung der Maßnahmen nicht im öffentlichen Interesse liegt, ist der Ausführungszeitpunkt im Benehmen mit der Bezirksregierung Lüneburg als obere Naturschutzbehörde zu bestimmen,
 - i) Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes, die im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Lüneburg als obere Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
 - j) die gesetzlichen Aufgaben des Bundes zur Unterhaltung der Bundeswasserstraßen und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf den Bundeswasserstraßen einschließlich der hierfür erforderlichen Vermessungsarbeiten.

§ 6 Befreiung

- (1) Von den Verboten des § 4 kann die Bezirksregierung Lüneburg als obere Naturschutzbehörde auf Antrag nach § 53 NNatG Befreiung gewähren, wenn
 - 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Handlung mit dem Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung nicht zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes oder seiner unmittelbaren Umgebung führen würde oder
 - 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Ausnahme erfordern.
- (2) Die Bezirksregierung Lüneburg ist berechtigt, im Rahmen einer Befreiung nach Absatz 1 sowie nach Verstößen gegen die Bestimmungen des § 24 Absatz 2 NNatG oder des § 4 dieser Verordnung Bedingungen und Auflagen festzusetzen, die der Abwendung oder einem Ausgleich von Beeinträchtigungen des Schutzzweckes gemäß § 3 dieser Verordnung dienen.

**Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das
Naturschutzgebiet "Außendeich Nordkehdingen II"
in den Gemarkungen Krummendeich und Freiburg,
Landkreis Stade
(NSG-Außendeich Nordkehdingen II-Verordnung)**

**6-NSGVO-13
LÜ 82**

Zuständig:
Amt 67

- (2) Die Befreiung nach Absatz 1 ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

**§ 6
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer, ohne dass eine Befreiung gewährt oder eine Ausnahme zugelassen wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 24 Absatz 2 NNatG oder des § 4 Absatz 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 4 bzw. Nr. 1 NNatG.

Sofern die Handlung nicht nach § 329 Abs. 3 des 18. Strafrechtsänderungsgesetzes - Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität - vom 28.03.1980 (BGBl. 1980 Nr. 15, S. 373) bestraft wird, kann sie mit einer Geldbuße nach § 65 NNatG geahndet werden, die im Fall des § 64 Nr. 1 bis zu 10.000,00 DM (= 5.112,92 Euro), im Fall des § 64 Nr. 4 bis zu 50.000,00 DM (= 25.564,59 Euro) betragen kann.

- (2) Sachen, die durch eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 NNatG erlangt sind, können eingezogen werden.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.